



über
Herrn Oberbürgermeister
Sven Gerich

La 257,1

Der Magistrat

Bürgermeister

Dr. Oliver Franz

über
Magistrat

und
Frau Stadtverordnetenvorsteherin
Christa Gabriel

25. Januar 2019

an den Revisionsausschuss

**Tagesordnung Punkt 3 der öffentlichen Sitzung des Revisionsausschusses
am 16. Januar 2019 (Vorlagen-Nr. 19-A-19-0001)
Fragen zur aktuellen Situation im Revisionsamt**

2. Der Magistrat (Dezernat II) wird im Hinblick auf die Beanstandung des Oberbürgermeisters bis zur Sitzung des Ausschusses um Stellungnahme gebeten, ob die aufgeworfene Frage, die der Tagesordnung zu entnehmen ist, in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu beraten ist.
3. Soweit es möglich ist, bittet der Ausschuss zugleich darum, dass der Magistrat (Dezernat II) abgrenzt, bis zu welchem Tiefgang der Frage ggfls. Öffentlichkeit gewahrt werden kann und ab welcher kritischer Situation die Öffentlichkeit auf keinen Fall gewahrt werden kann.
4. Der Magistrat wird des Weiteren um Klärung gebeten, ob einem stellvertretenden und kommissarischen Leiter des Revisionsamtes ein Anwesenheitsrecht bei der Beratung einer Personalangelegenheit im Revisionsamt zusteht.

Ich habe dem Rechtsamt die Fragen zur Prüfung und Beantwortung vorgelegt. Die Antwort des Rechtsamts ist als Anlage beigefügt.

Anlage

30

24. Januar 2019
Telefon: 2516 ww-schö
Telefax: 3955
E-Mail: 30.rechtsamt@wiesbaden.de

Dez. II

über AL 30

 24.1.

Tagesordnung Punkt 3 der öffentlichen Sitzung des Revisionsausschusses am 16. Januar 2019 (Vorlagen-Nr. 19-A-19-0001)
Fragen zur aktuellen Situation im Revisionsamt

Beschluss Nr. 0005

2. Der Magistrat (Dezernat II) wird im Hinblick auf die Beanstandung des Oberbürgermeisters bis zur Sitzung des Ausschusses um Stellungnahme gebeten, ob die aufgeworfene Frage, die der Tagesordnung zu entnehmen ist, in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu beraten ist.

3. Soweit es möglich ist, bittet der Ausschuss zugleich darum, dass der Magistrat (Dezernat II) abgrenzt, bis zu welchem Tiefgang der Frage ggfls. Öffentlichkeit gewahrt werden kann und ab welcher kritischer Situation die Öffentlichkeit auf keinen Fall gewahrt werden kann.

4. Der Magistrat wird des Weiteren um Klärung gebeten, ob einem stellvertretenden und kommissarischen Leiter des Revisionsamtes ein Anwesenheitsrecht bei der Beratung einer Personalangelegenheit im Revisionsamt zusteht.

Zu diesen Fragen nehmen wir wie folgt Stellung:

Zu 2.

Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sind grundsätzlich öffentlich (§ 52 Abs. 1 Satz 1 HGO). Auf Antrag kann die Öffentlichkeit von der Sitzung ausgeschlossen werden; dieser Antrag ist wiederum grundsätzlich in nichtöffentlicher Sitzung zu begründen, zu beraten und zu entscheiden (§ 52 Abs. 1 Satz 2 HGO). Diese Grundsätze gelten entsprechend für Sitzungen der von der Stadtverordnetenversammlung eingerichteten Ausschüsse (§ 62 Abs. 5 HGO).

Die Entscheidung darüber, ob ein Tagesordnungspunkt in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung der Stadtverordnetenversammlung bzw. des eingerichteten Ausschusses behandelt

wird, liegt im Ermessen des jeweils entscheidenden Gremiums. Ein Ausschluss der Öffentlichkeit für eine gesamte Sitzung ist nicht statthaft. Ein solcher Ausschluss darf nur für einzelne Tagesordnungspunkte beschlossen werden, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss erfüllt sind.

Bei seiner Entscheidung, die immer in Bezug auf den jeweiligen Einzelfall und nicht abstrakt oder generell zu treffen ist, wird das Gremium das öffentliche demokratische Interesse an umfassender Information über die Vorgänge in der Landeshauptstadt Wiesbaden gegen besonders zu schützende Interessen der Allgemeinheit und Einzelner abzuwägen haben. Es ist gleichsam die Verhältnismäßigkeit im Einzelfall zu überprüfen, wobei die zu untersuchende Frage ist, ob das schutzwürdige Interesse auf Geheimhaltung das demokratische Recht auf Öffentlichkeit überwiegt, ggf. auch soweit, dass es eine Entscheidung über den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordert. Sinn und Zweck der Möglichkeit, die Öffentlichkeit von einzelnen Tagesordnungspunkten der Sitzungen auszuschließen ist zum einen das ggf. vorhandene berechnete Interesse des jeweiligen Gremiums, ohne Beeinflussung von außen seine Beratungen durchführen und seine Entscheidungen treffen zu können. Zum anderen soll den berechtigten Interessen Einzelner auf Schutz ihrer Persönlichkeitsrechte genüge getan werden können, z. B. wenn ihre persönlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnisse zur Sprache kommen können.

Bei der Frage des Ausschlusses der Öffentlichkeit kommt es mithin darauf an, ob aus Gründen des allgemeinen Wohls - also des Interesses, das über desjenigen Einzelner hinausgeht, z.B. das Interesse der Landeshauptstadt Wiesbaden - oder zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner die Vertraulichkeit gewahrt werden muss (vgl. Schneider pp., Hessische Gemeindeordnung, § 52 HGO, Rnr. 2).

Der hier in Frage stehende und prüfungsbezogene Tagesordnungspunkt des Revisionsausschusses lautet: "Fragen zur aktuellen Situation im Revisionsamt". Weitergehende bzw. konkretere Fragenstellungen, die unter diesem Tagesordnungspunkt behandelt werden sollen, sind uns nicht bekannt. Wir können insoweit nur vermuten, dass es bei dem Tagesordnungspunkt (auch) um die Besetzung der Leitung des Revisionsamtes gehen könnte, in deren Zusammenhang einer der derzeitigen kommissarischen Leiter des Revisionsamtes bekanntlich eine Konkurrentenklage erhoben hat, ggf. aber auch um die Frage der Umsetzung einer der kommissarischen Leiter des Revisionsamtes in ein anderes Amt, wogegen ebenfalls gerichtlich vorgegangen wird.

Vor diesem vermuteten Hintergrund ist hierzu wie folgt auszuführen:

Nach gewichtiger Meinung in der gesichteten einschlägigen Literatur (siehe z.B. Schneider pp., § 52 HGO Nr. 2; Wachsmuth in: Praxis der Kommunalverwaltung Bayern - zu der im Wesentlichen gleichlautenden Vorschrift in der GemO Bayerns Art. 52, Rnr. 4.2, Brenndörfer in: BeckOK KommR Baden- Württemberg zu der im Wesentlichen gleichlautenden Regelung § 35 Rnr. 15) muss die Vertraulichkeit bei der Befassung und Beratung von Personalangelegenheiten einzelner Bediensteter gewahrt bleiben.

Vorliegend ist zu erwarten, dass die getroffenen Personalentscheidungen Gegenstand der Beratungen sein werden. Betroffen sein kann nicht nur die persönliche Situation von einem der kommissarischen Leiter des Revisionsamtes, sondern auch die persönliche Situation weiterer Beschäftigter in diesem Amt und auch von Dritten (z.B. von Mitbewerbern), weswegen unserer Ansicht nach diese Umstände den Ausschluss der Öffentlichkeit von den Beratungen erfordern.

Auch das allgemeine bzw. öffentliche Wohl wird den Ausschluss der Öffentlichkeit von den Beratungen zu diesem Tagesordnungspunkt erfordern oder jedenfalls rechtfertigen können (vgl. dazu BeckOK KommR Hessen Dietlein/Ogorek, § 52 Rn. 12, da zu erwarten ist, dass in der kommenden Ausschusssitzung die Rechtsstreitigkeiten mit dem kommissarischen Leiter des Revisionsamtes behandelt werden und auch das prozesstaktische Vorgehen der Landeshauptstadt Wiesbaden in den bezeichneten Rechtsstreitigkeiten angesprochen werden wird.

Es ist in Rechtsprechung und Literatur anerkannt, dass die Voraussetzungen für eine nichtöffentliche Beratung (gemeinhin öffentlich tagender kommunaler Gremien) regelmäßig dann vorliegen, wenn das prozesstaktische Vorgehen Gegenstand der Beratungen sein wird (vgl. OVG Münster, Urteil vom 24.04.2001, NVwZ-RR 2002, 135 ff.; BeckOK KommR Baden-Württemberg/Brenndörfer GemO § 35 Rn. 14, 14.1).

Zu 3.

Da uns die eventuell gestellt werdenden konkreten Fragen nicht bekannt sind, ist es schon aus grundsätzlichen Erwägungen heraus nicht möglich, abstrakt und generell zu prognostizieren, "bis zu welchem Tiefgang der Frage ggfls. Öffentlichkeit gewahrt werden kann und ab welcher kritischer Situation die Öffentlichkeit auf keinen Fall gewahrt werden kann". Falls eine solche Differenzierung überhaupt angezeigt sein sollte, hinge sie von der Beurteilung des jeweiligen Einzelfalles ab. Auf die Ausführungen zu 2. wird im Übrigen verwiesen.

Wir sind der grundsätzlichen Auffassung, dass schon dann, wenn zu erwarten ist, dass die laufenden Verfahren zur Besetzung der Amtsleitung des Revisionsamtes oder der Umsetzung von einem der beiden stellvertretenden Leiter des Revisionsamtes, also Personalangelegenheiten, und/oder die bezeichneten, vor Gericht anhängigen Prozesse Gegenstand der Beratungen sein werden, die Öffentlichkeit von der Sitzung auszuschließen ist.

Grundsätzlich kann hierzu weiter ausgeführt werden, dass es in der Rechtsprechung umstritten ist, ob schon die bloße Möglichkeit einer Beeinträchtigung von Gründen des allgemeinen Wohls oder berechtigter Interessen Dritter ausreichend ist, oder eine solche Beeinträchtigung wahrscheinlich sein muss, um den Ausschluss der Öffentlichkeit zu rechtfertigen (vgl. BeckOK KommR Hessen Dietlein/Ogorek, § 52 Rn. 11 a. E.; BeckOK KommR Baden-Württemberg/Brenndörfer GemO § 35 Rn. 13, beide m.w.N.). Da vorliegend die Befassung des Ausschusses mit den genannten Themen hinreichend wahrscheinlich sein dürfte, kann die Beantwortung dieser Frage dahinstehen.

Zu 4.

Ein eigenständiges Anwesenheitsrecht eines stellvertretenden (und faktisch auch kommissarischen) Leiters des Revisionsamtes in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung oder einem von ihr eingerichteten Ausschuss bei der Beratung einer Personalangelegenheit im Revisionsamt sieht die Hessische Gemeindeordnung nicht vor.

Es besteht zwar eine Teilnahmepflicht und korrespondierend auch ein Teilnahmerecht des Magistrats an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und den von ihr eingerichteten Ausschüssen (§§ 59, 62 Abs. 5 HGO), dies gilt jedoch nur für den Magistrat als Gremium und nicht auch für die Verwaltung, zu der in dieser Hinsicht auch das Revisionsamt gehört. In

Personalangelegenheiten besitzt der Magistrat die ausschließliche Zuständigkeit, § 73 Abs. 1 HGO, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen im Einzelfall Abweichendes regeln. Der Oberbürgermeister ist nach § 73 Abs. 2 HGO Dienstvorgesetzter aller Beamten und Arbeitnehmer der Landeshauptstadt Wiesbaden, mithin auch der Beamten und Arbeitnehmer des Revisionsamtes. Er verfügt über ein umfassendes dienstliches Weisungsrecht und kann mithin diesen Beamten und Arbeitnehmern dienstliche Weisungen erteilen, Ihnen Schweigen verordnen oder auch das Verlassen von Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung oder von ihr eingerichteter Ausschüsse gebieten.

Etwas anderes gilt dann, wenn das Revisionsamt im Rahmen eines von der Stadtverordnetenversammlung erteilten Prüfungsauftrags (§ 130 Abs. 2 HGO) befragt werden soll oder sie sonst unmittelbar Auskunft vom Revisionsamt verlangt. Diesbezüglich unterliegen die Mitarbeiter des Revisionsamtes auch keinen fachlichen Weisungen des Magistrates (§ 130 Abs. 1 HGO). Das gleiche Recht auf Prüfung und unmittelbare Auskunft vom Revisionsamt hätte ein Ausschuss, auf den die Rechte der Stadtverordnetenversammlung wirksam delegiert wurden. Für das Vorliegen solcher Umstände und Voraussetzungen gibt es nach den vorliegenden Informationen jedoch keine Anhaltspunkte.

Etwas anderes könnte theoretisch auch gelten, wenn der Ausschuss auf der Grundlage des § 130 Abs. 2, Abs. 3 Sätze 1 und 2 HGO den Leiter des Revisionsamtes zu einer ihn selbst betreffenden dienstrechtlichen Maßnahme (Bestellung, Abberufung oder Verbot der Führung der Dienstgeschäfte) zu seiner Sitzung einladen und anhören wollte. Jedoch gilt die Regelung in § 130 Abs. 3 Sätze 1 und 2 HGO eben nur für den Leiter des Revisionsamtes und nicht auch für seine Stellvertreter. Eine etwaig angedachte analoge Anwendung auf diese Gruppe von Bediensteten erachten wir als unzulässig. § 130 Abs. 3 HGO ist als Ausnahmenvorschrift zu § 73 HGO nach den allgemeinen Regeln der Auslegung eng auszulegen, zudem besteht keine Regelungslücke. Mithin kann auch auf dieser dargestellten Grundlage "einem stellvertretenden und kommissarischen Leiter des Revisionsamtes ein Anwesenheitsrecht bei der Beratung einer Personalangelegenheit im Revisionsamt" nicht zustehen.

Im Auftrag



Wilkens